

## § 48.

Finanzbeschlüsse.

Wenn der Beschluß eines Ausschusses Aufwendungen von Provinzialmitteln erforderlich macht, die in den vom P. A. vorgelegten Haushaltsplänen oder sonstigen Vorlagen für den betreffenden Zweck nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, oder wenn er eine Verminderung der Einnahmen zur Folge hat, so muß angegeben werden, wie die nicht gedeckten Beträge oder der Ausfall aufgebracht werden sollen.

Ein solcher Beschluß ist sofort dem Vorsitzenden des P. A. und dem Landeshauptmann mitzuteilen, damit der P. A. zu der Frage Stellung nehmen kann. Weiter ist der Beschluß, tunlichst nach erfolgter Stellungnahme des P. A., in dem Ausschuß zu beraten, zu dessen Geschäftsbereich die allgemeine Finanzverwaltung gehört. Der Vorsitzende dieses Ausschusses kann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Ausschüsse anberaumen. Wenn der Beschluß an den P. L. gelangt, ist ihm über die Stellungnahme der beiden Ausschüsse zu berichten.

## § 49.

Eingaben.

Bei der Beratung von Eingaben in den Ausschüssen lautet der Antrag des Ausschusses in der Regel entweder:

- a) die Eingabe dem P. A. zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen oder
- b) sie durch den Beschluß über einen andern Gegenstand als erledigt zu erklären oder
- c) sie zurückzuweisen oder
- d) sie für ungeeignet zur Verhandlung im P. L. zu erklären.

Im letztgenannten Falle wird der Antrag des Ausschusses dem P. L. mitgeteilt. Wenn 5 Abgeordnete die Verhandlung verlangen, geht die Eingabe nochmals an den Ausschuß zur Prüfung und zum Bericht, andernfalls gilt der Antrag des Ausschusses als genehmigt. Eine sachliche Erörterung findet in beiden Fällen nicht statt.

## § 50.

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, er kann aber auch eine Entscheidung des P. L. herbeiführen oder die Frage dem Geschäftsordnungsausschusse vorlegen.

**Anlage 34.**

(Drucksachen-Nr. 33.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Generaldirektors der Landesbank, Geheimen Regierungsrats  
Dr. Lohe, in den Ruhestand.

Der Generaldirektor der Landesbank, Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Lohe hat seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Oktober d. Js. beantragt.

Geheimrat Dr. Lohe ist vom 35. Provinziallandtag im Jahre 1888 zum Direktor der Landesbank der Rheinprovinz gewählt worden, befindet sich also 34 Jahre im Dienste des